Fluch und Segen zugleich!

Anspruch auf Hinterbliebenengeld im Verkehrsunfallrecht

Werden Menschen bei Unfällen getötet, so stellt sich nach der ersten Trauer die Frage der Ersatzpflicht. Ist eine Haftung dem Grunde nach geklärt, so stellt sich für Hinterbliebene die Frage, welche Schadenspositionen vom Schädiger zu erstatten sind. Zur Vermeidung der Uferlosigkeit von Schadensersatzansprüchen gilt im deutschen Privatrecht der Grundsatz, dass nur der Schaden des unmittelbar Geschädigten ersatzfähig ist, nicht aber Schäden Dritter.

So steht beispielsweise Hinterbliebenen von Unfallopfern kein eigener Schmerzensgeldanspruch zu, wenn sie nicht selbst durch den Unfall verletzt wurden. Die Trauer und das seelische Leid von Hinterbliebenen wurden insofern über Jahrzehnte hinweg als entschädigungslos hinzunehmendes Schicksal angesehen.

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes wurde am 22.07.2017 der Einführung eines Anspruches auf Hinterbliebenengeld nach § 844 III BGB vorgenommen. Die Rechtsnatur dieser neuen Vorschrift stellt auf dem Gebiet des deutschen Schadensersatzrechtes ein Novum dar.

Hinterbliebene können nunmehr im Falle der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Mit dem Hinterbliebenengeld soll empfundene Trauer und empfundenes seelisches Leid nach dem Tod eines nahestehenden Menschen anerkannt werden.

Wer hat Anspruch?

Der Anspruch steht all denjenigen zu, die zu dem Getöteten in einem besonderen Näheverhältnis standen. Dieses Näheverhältnis wird nach § 844 III 2 BGB bei Eltern, Kindern und Ehegatten vermutet. Die gesetzliche Vermutung knüpft folglich an eine „formale" familienrechtliche Verbindung zwischen Hinterbliebenem und Getötetem an. Dies kann bei langjährigen nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Verlobten und insbesondere Stiefkindern zu ungerechten Ergebnissen führen, da hier eine solche formale familienrechtliche Verbindung gerade nicht besteht.

Deshalb wurde zwischenzeitlich anerkannt, dass die Möglichkeit besteht, ein solches Näheverhältnis darzulegen und zu beweisen, sodass auch diese Personen einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld haben können. Leider obliegt der Beweis dem ohnehin schon von Trauer und Leid geplagten nahen Angehörigen, welcher hier in der Praxis um die Anerkennung seiner Ansprüche kämpfen muss.

Dem entgegen kann ein seit langem getrennt lebender Ehegatte, der kein tatsächliches Näheverhältnis zum Verstorbenen mehr hatte, allein wegen der gesetzlichen Vermutung die Ansprüche auf Hinterbliebenengeld unproblematisch geltend machen, bis der Schädiger widerlegt, dass kein Näheverhältnis mehr bestand. Die in der Praxis drohende „Ungerechtigkeit" kann folglich nur durch die entscheidenden Gerichte ausgeglichen werden.

Wie hoch ist das Hinterbliebengeld?

Auch die Bestimmung der Höhe des Hinterbliebenengeldes obliegt den Gerichten. Dabei benennt das Gesetz, mangels Konsens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, nicht einmal eine ungefähre Bandbreite der denkbaren Entschädigungshöhen und überlässt somit die Bemessung der Ansprüche in Gänze dem Rechtsanwender.

Der Gedanke „die Rechtsprechung werde es schon richten" ist vom Gesetzgeber dabei äußerst blauäugig. Knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Vorschrift sind im Mai 2019 die ersten zwei gerichtlichen Entscheidungen ergangen, welche überhaupt eine Orientierung bieten können.

Das Landgericht München II (Az: 12 O 4540/18) sprach dem Sohn des Getöteten 5.000,00 € und der Schwiegertochter des Getöteten 3.000,00 € Hinterbliebenengeld zu. Die Begründung für die benannten Summen, fällt dabei relativ knapp aus.

Das Urteil, welches daher mehr Beachtung finden dürfte, ist das Urteil des Landgerichtes Tübingen vom 17.05.2019 (Az: 3 O 108/18), wonach nach dem tödlichen Verkehrsunfall eines 60 Jahren alten Mannes das Hinterbliebenengeld für die Witwe (nach über 30-jähriger Ehe) 12.000,00 €, für jedes der 4 (zwischen 20 Jahren und 28 Jahren alten) Kinder 7.500,00 € und für den „Lieblingsbruder" des Getöteten 5.000,00 € beträgt.

Die Entscheidung des Landgerichtes Tübingen ist damit die erste Entscheidung, die sich mit den Voraussetzungen und der Bemessung des Hinterbliebenengeldes befassen musste und dabei ausdrücklich betont, warum der Ehefrau im konkreten Einzelfall ein höherer Geldanspruch zusteht, jedoch bei den Kindern, von denen zwei noch im Haushalt der Eltern lebten, während zwei bereits ausgezogen waren, dennoch im Hinblick auf das bestehende Näheverhältnis keinerlei Unterschiede gemacht wurden.

Ebenso hatte das Gericht abzuwägen, warum ein Bruder, der „Lieblingsbruder", Hinterbliebenengeld fordern konnte, während die 5 weiteren Geschwister des Getöteten keinerlei Ansprüche geltend machen konnten.

Dies zeigt deutlich, dass die Gerichte mangels Vorgaben seitens des Gesetzgebers praktisch die Quadratur des Kreises zu bewältigen haben, einerseits das Gefüge und die Größenordnungen der bisherigen Rechtsprechung bei Schockschäden nicht zu sprengen, andererseits nicht einen Betrag als Hinterbliebenengeld zuzuerkennen, den die Anspruchsberechtigten als beschämend empfinden und dabei zu berücksichtigen, dass eine Person, die eine pathologische Beeinträchtigung von einiger Schwere und Dauer erleidet, höheren Ersatz bekommen muss, als eine, bei der „nur" Trauer und Betroffenheit gegeben ist.

Bei so dünnen gesetzgeberischen Vorgaben kommt der Aufarbeitung der Norm durch die juristische Literatur und Rechtsprechung besondere Bedeutung zu, insbesondere da die Anwendung der Norm zum Hinterbliebenengeld nicht auf die am häufigsten vorkommenden Verkehrsunfälle beschränkt ist, sondern auch bei ärztlichen Kunstfehlern, im Reiserecht – bspw. bei tödlichen Badeunfällen – sowie bei strafrechtlichen Tötungsdelikten zum Tragen kommt.

Bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung, eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes, welche derzeit nicht absehbar ist, bleiben für Hinterbliebene erhebliche Unsicherheiten, sodass sie wohl weiterhin auf anwaltliche Hilfe zur Regelung ihrer Ansprüche beim Tod von nahen Angehörigen durch Unfälle angewiesen sein werden.

Insofern hat der Gesetzgeber zwar mit der Einführung eines Hinterbliebenengeldes, welches die Trauer und das seelische Leid anzuerkennen vermag, für die Hinterbliebenen einen Segen geschaffen, welcher sich jedoch in der Praxis für den Rechtsanwender, d.h. insbesondere die Anwaltschaft und die Richterschaft zu einem Fluch entwickeln kann, weil nicht absehbar ist, welche Anspruchshöhen hier überhaupt begründet werden können.

Dies gilt daneben auch für die weiteren Ansprüche von Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenunterhalt, Ersatz von Beerdigungskosten und Schmerzensgeld wegen erlittener Schockschäden, welche stets neben dem Hinterbliebenengeld geltend gemacht werden können.

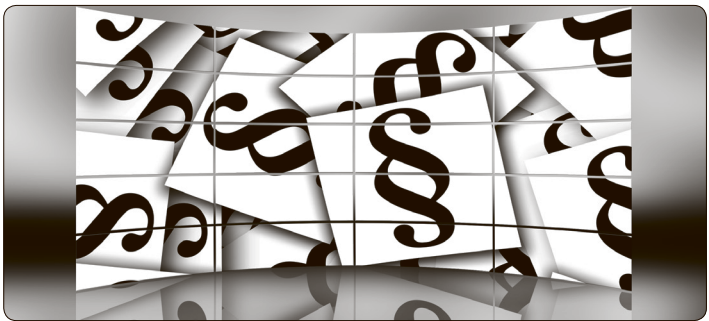

Rechtsanwaltskanzlei Lutz Lorenz
Miriam Vogel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht